

## **Grundsätze zur Gartendenkmalpflege**

1993

Gartendenkmale sind Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes der Bundesländer. An ihrer Erhaltung besteht aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Bezogen auf den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Gartendenkmale stimmen die Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland im Grundsatz mit der vom Internationalen Komitee ICOMOS-IFLA beschlossenen Charta der Historischen Gärten überein, die als Charta von Florenz am 15.12.1981 verabschiedet wurde.

### *Zur Besonderheit der Gartendenkmale*

Gartendenkmale sind Zeugnisse der Gartenkultur und Landschaftsgestaltung, wie Park- und Gartenanlagen, Grünanlagen, Friedhöfe, Alleen. Sie können Einzeldenkmale, Teil von Einzeldenkmälern oder Denkmalbereichen sein. Sie sind stets, im Gegensatz zu Naturdenkmälern, das Produkt menschlicher Gestaltung, deren Besonderheit das lebende pflanzliche Material ist. Deshalb gehören Gartendenkmale zu den am stärksten gefährdeten Kulturgütern, deren Bewahrung eine fachspezifische Behandlung erfordert.

Der Schutz und die Pflege der Gartendenkmale nach konservatorischen Grundsätzen gehören heute unbestritten zu den wichtigen denkmalpflegerischen Aufgaben, die auf Grund ihrer Eigenart auch besondere fachliche Anforderungen an die Denkmalämter stellen.

### *Pflichtaufgaben der Denkmalämter*

Die Aufgaben der Denkmalämter in den Bundesländern sind in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen fixiert. Dazu gehören auch die Erfassung der Gartendenkmale, ihre Bewertung, ihre wissenschaftliche Erforschung, die Dokumentation und das Publizieren sowie die im Zusammenhang mit denkmalrechtlichen Verfahren notwendigen Stellungnahmen und die konservatorische Beratung am Objekt. Diese Aufgabenstellungen erfordern in den Fachbehörden theoretisch und praktisch ausgebildete Fachleute mit entsprechenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartendenkmalpflege. Die personellen Voraussetzungen sind aber nur in wenigen Denkmalämtern gegeben und auch hier, gemessen an der Aufgabenfülle, unzureichend.

### *Zur Institutionalisierung der Gartendenkmalpflege in den Denkmalämtern*

Die Wahrnehmung der angeführten vielfältigen Fachaufgaben, die den für alle Denkmalarten gleichermaßen verbindlichen konservatorischen Grundprinzipien ver-

pflichtet sind, erfordert in den Denkmalämtern die Schaffung eigenständiger Referate für Gartendenkmalpflege mit spezifisch ausgebildetem Fachpersonal.

Die Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger sieht ihre Aufgabe u. a. darin, in den Denkmalämtern die Position dieses Spezialgebietes zu festigen und weiterzuentwickeln. Sie weist daher mit Nachdruck auf den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Bildung von Gartendenkmalpflege-Referaten hin, damit den genannten Pflichtaufgaben, die auch für das Spezialgebiet der Gartendenkmalpflege rechtlich an die Denkmalämter gebunden sind, mit Sachkompetenz erfüllt werden.